

**Herausgeber:**

Deutscher Freiballonsport-Verband e.V.  
Postfach 1333, 82142 Planegg  
bei München. Tel. (0 89) 857 35 95  
Verantwortlich f. d. Inhalt: Marita Krafczyk

**DFSV – Koordination und Redaktion:**

**Marita Krafczyk**  
Margaretenstr. 54 d  
82152 Krailling  
Tel. (0 89) 857 35 95, Fax (0 89) 8 57 21 84  
E-Mail: Ballonsport.Magazin@t-online.de

**Ständige redaktionelle Mitarbeiter:**

Ben Bläss, Wilhelm Eimers, Jupp Hein,  
Uli Hohmann, Marius Lechler, Ingo Lorenz,  
Axel Ockelmann, Dr. Manfred Reiber, Uwe  
Schneider, Ilka Schöning, Johann Zugschwert

**Verlag HEPHAISTOS**

Gnadenberger Weg 4  
87509 Immenstadt-Werdenstein  
Tel. (0 83 79) 72 80 16  
Fax (0 83 79) 72 80 18

**Anzeigen:**

Verlag HEPHAISTOS,  
Sven Christian Abend (Ltg.), Kathrin Geis  
E-Mail: sven.abend@metall-aktiv.de  
z. Zt. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 16  
vom 01.01.2011

**Auslandskorrespondent:**

Erwin A. Sautter, Schweiz

**Kleinanzeigen:** Marita Krafczyk,  
Margaretenstr. 54 d, 82152 Krailling,  
Fax (0 89) 8 57 21 84  
E-Mail: Ballonsport.Magazin@t-online.de

**Layout:** Bianca Elgaß, Ramona Klein,  
Dominik Ultes

**Druck:** Kastner & Callwey // Medien GmbH  
Jahnstr. 5, 85661 Forstinning

**ISSN 1868-1573**

BallonSport Magazin ist das Organ des Deutschen Freiballonsport-Verbandes e.V. im Deutschen Aero-Club e.V. Es erscheint 6 mal jährlich. Der Abonnementspreis ist für Mitglieder des Deutschen Freiballonsport-Verbandes e.V. im Jahresbeitrag enthalten. Der Abonnementspreis für Nicht-Mitglieder beträgt für ein Jahresabonnement im Inland: 40,- Euro inkl. Porto und MwSt., bei Versand in das Ausland: 60,- Euro inkl. Porto. Abonnement-Bestellungen und -Abbestellungen nur über den Verlag HEPHAISTOS (Kündigungsfrist: 2 Monate zum Ablauf des Berechnungszeitraumes). Die Redaktion behält sich die Kürzung und Bearbeitung von Beiträgen vor. Durch das Einsenden von Texten, Fotografien und Zeichnungen stellt der Einsender Verlag und Redaktion von Ansprüchen Dritter frei. Alle eingesandten Beiträge oder Materialien sind Spenden der Einsender. Namentlich oder mit Initialen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Deutschen Freiballonsport-Verband e.V. wieder. Bei Nichtlieferung durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages oder der Redaktion unzulässig und strafbar. Das gilt für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen. Titelrechte BallonSport Magazin beim Deutschen Freiballonsport-Verband e.V. (DFSV). Auszugsweiser Nachdruck mit Quellenangabe ist gestattet.

Adressänderungen für die Lieferung des Magazins bitte per E-Mail an [geschaeftsstelle@dfsv.de](mailto:geschaeftsstelle@dfsv.de)

## Beförderung gegen Entgelt



Liebe Mitglieder und Leser,

monatelang hat uns alle dieses Thema beschäftigt. Auf unserer Internetseite [www.dfsv.de](http://www.dfsv.de) haben wir in der Rubrik »Luftrecht-Info« jeweils über den aktuellen Stand informiert.

Bislang war es Privatpiloten nach nationalem Recht gestattet, Personenbeförderungen in Luftfahrzeugen mit bis zu vier Sitzen gegen Entgelt durchzuführen.

Einer Betriebsgenehmigung nach § 20 Absatz 1 LuftVG bedurfte es hierzu nicht.

Die EU-Verordnung Nr. 1178/2011 ist am 9. April 2013 verbindlich in Kraft getreten und definiert im Anhang I (FCL.010) den »gewerblichen Luftverkehr« als die »entgeltliche Beförderung von Personen, Fracht oder Post«. Diese Definition weicht sowohl von der des »gewerblichen Luftverkehrs« gemäß der EG-Verordnung Nr. 216/2008 – Basic Regulation – als auch von der nach deutschem Recht geltenden Definition von »gewerblich« ab und warf somit grundsätzliche rechtliche Fragen auf, insbesondere hinsichtlich einer harmonisierten Rechtsanwendung innerhalb der EU.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat sich seit Ende März 2013 intensiv mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) für eine Klärung der Problematik Passagierfahrten gegen Entgelt im nichtgewerblichen Luftverkehr eingesetzt. An dieser Stelle bedankt sich der DFSV im Namen seiner Mitglieder bei den Mitarbeitern des BMVBS für die kooperative Zusammenarbeit, das zielorientierte Vorgehen und den für die Allgemeine Luftfahrt erreichten Erfolg.

Über den aktuellen Stand und die sofortige Anwendung hat das BMVBS die Landesluftfahrtbehörden mit seinen Schreiben vom 16. und 19. Juli 2013 informiert.

**Damit dürfen nichtgewerbliche Ballonpiloten ihre Flugkosten (also die Betriebsstoffkosten für Ballon und Verfolgerfahrzeug sowie Charterkosten und Startgebühren, die anlässlich dieser Fahrt entstanden sind) auf die Anzahl der Insassen im Korb – somit auch auf den Piloten – anteilig umlegen. Dabei ist bei alter Lizenz (PPL-D) der Paragraph 20, Absatz 1, Satz 2 LuftVG (1+3) zu beachten. Sprich größer 1+3 ist eine Betriebsgenehmigung erforderlich.**

**EU-Lizenz: Die Anzahl der Insassen ist nach derzeitiger Festlegung auf sechs Personen für Fahrten mit Piloten mit BPL-Lizenz begrenzt. Bei Piloten mit LAPL-Lizenz liegt das Limit bei der Zahl der Insassen bei vier Personen. Im Rahmen von Wettbewerbsfahrten bzw. Luftfahrtveranstaltungen dürfen zusätzlich auch die jährlichen Kosten anteilig geltend gemacht werden.**

Sollten einzelne Landesluftfahrtbehörden anders verfahren, bitten wir um Ihre Information.

Ihre

Marita Krafczyk, Präsidentin Deutscher Freiballonsport-Verband e.V.